

Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Pflege

I. Freiheitsentziehende Maßnahmen

Einflussfaktoren

Pflegefachlichkeit

- Pflegeziele (Mobilität, Wohlbefinden, Prophylaxen)

Kultur der Einrichtung / eigene

- „wird hier so gemacht“
- „mache ich immer so“

Leitung

- Sicherheit/Orientierung für den MA
- Hierarchien

Recht

- Amtsgericht
- Betreuer; Verfahrenspfleger
- Haftungsfragen

II. Rechtliche Grundlagen

Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?

Freiheitsentziehende Maßnahmen liegen vor, wenn eine Person gegen ihren natürlichen Willen durch mechanische Vorrichtungen oder auf andere Weise (Medikamente) in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigt wird und er diese Beeinträchtigung nicht ohne fremde Hilfe überwinden kann.

1. Relevante Vorschriften

- Art 2 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte andere verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

- Art. 104 GG

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das nähere ist gesetzlich zu regeln.

§ 1906 BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder

seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Fußnote

- Im Bereich der häuslichen Pflege kommt § 1906 BGB zur Anwendung sobald ein Pflegedienst Verrichtungen durchführt / wird sodann als „sonstige Einrichtung“ behandelt
- Dienstanweisungen sind keine rechtliche Grundlage und können folglich eine FEM nicht rechtfertigen.

2 . Beispiele für freiheitsentziehende Maßnahmen

a) Fixieren des Betroffenen durch mechanische Vorrichtungen (z.B. Bettgitter)

Leibgurte und andere Fixierungsvorrichtungen an Stuhl oder Bett, Fixierdecken und Zwangsjacken

Therapietische an Stuhl oder Rollstuhl

b) Einsperren des Betroffenen

Komplizierte Schließmechanismen an Türen und anderen Vorrichtungen zum Verhindern des Öffnens der Tür durch den Betroffenen

c) Sedierende Medikamente (es sei denn, die FEM ist nur die Nebenwirkung)

d) Sonstige Vorkehrungen

Wegnahme von Bekleidung und Schuhen bzw. Bekleidung mit „Pflegehemden“

Wegnahme von Sehhilfen

Wegnahme von Rollstuhl, Gehilfen u.ä.

Ausübung physischen und/oder psychischen Drucks durch das Personal, wie Verbote, List, Zwang oder Drohungen

Ausstattung von Betroffenen mit Signalsendern

(die Maßnahme ist genehmigungspflichtig, wenn sie der Feststellung des Verlassens eines offenen Heimes dient)

- Die Freiheitsentziehung durch die genannten Mittel muss über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig erfolgen. Regelmäßigkeit liegt vor, wenn eine freiheitsentziehende Maßnahme entweder stets zur selben Zeit, (z.B. abends) oder aus regelmäßigem Anlass (z. B. Gefahr, aus dem Bett zu fallen) erfolgt. Auch ungeplante Wiederholungen lösen die Genehmigungspflicht aus.

Bei dem Merkmal des längeren Zeitraums ist nach dem Mittel der Freiheitsentziehung zu unterscheiden, ob ein solcher vorliegt. Dies bedeutet, dass bei Fixierung bereits der Zeitraum eines Pflegetages oder einer Nacht die Genehmigungsbedürftigkeit auslöst. Als Höchstgrenze für das Nachholen der Genehmigung ist die Frist des § 128 StPO anzusehen (richterliche Entscheidung spätestens am Tag nach Beginn der freiheitsentziehenden Maßnahme). Bei Unterbrechungen ist der gesamte Zeitraum der freiheitsentziehenden Maßnahme zu berücksichtigen, soweit nicht bereits das Kriterium der Regelmäßigkeit erfüllt ist.

- Nicht entscheidungserheblich ist dagegen, ob der Betroffene den aktuellen Willen zur Fortbewegung hat.

- Nicht um freiheitsentziehende Maßnahmen handelt es sich jedoch, bei therapeutischen Maßnahmen, die eine Ortsveränderung nicht verhindern, wie etwa Hüftprotektoren, Sturzhelmen, Lichtschranken.

- Nicht als freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des § 1906 BGB zu werten sind weiter Eingriffe in die Bewegungsfreiheit von geringer Intensität und/oder Dauer – diese werden als freiheitsbeschränkende Maßnahmen bezeichnet (z.B. nur einmaliges, kurzfristiges Hochziehen von Bettgittern). Diese können aber durchaus Freiheitsberaubung im Sinne des § 239 StGB sein und bedürfen für eine Rechtfertigung einer Notstandssituation des § 34 StGB.

- Keine Freiheitsentziehung liegt vor, wenn der Betroffene nicht in der Lage ist, aktive und zielgerichtete Bewegungen durchzuführen (Bettgitter zum Schutz vor dem Herausfallen). Es ist jedoch ratsam, eine Genehmigung zu beantragen. Die entsprechende Mitteilung des Amtsgerichts kann zur Doku genommen werden.

3. Rechtfertigung einer FEM

a) Einwilligung des Betroffenen

Durch die wirksame Einwilligung des Betroffenen entfällt die Genehmigungspflicht; die Einwilligung kann auch mündlich erteilt werden, sollte jedoch dann aus Beweis Zwecken sorgfältig dokumentiert werden.

Voraussetzungen:

- Betroffener ist einwilligungsfähig - Geschäftsfähigkeit braucht nicht vorzuliegen

(bei bestehender rechtlicher Betreuung darf im entsprechenden Aufgabenkreis kein Hinweis enthalten sein, dass die Einwilligungsfähigkeit nicht vorliegt)

Einwilligungsfähig bedeutet, dass der Betroffene das Wesen und die Tragweite der konkret geplanten Maßnahme erkennt.

Eine pauschale Einwilligung (z.B. im Heimvertrag) in freiheitsentziehende Maßnahmen rechtfertigt die Vornahme einer einzelnen Maßnahme nicht.

Eine gegebene Einwilligung kann vom Betroffenen jederzeit widerrufen werden

b) Verfahren bei FEM gegen den Willen des Betroffenen bzw. fehlender Einwilligungsfähigkeit

... richtet sich nach §§ 271, 312 ff FamFG

aa) Zuständigkeit:

Sachlich: Vormundschaftsgericht / Betreuungsgericht

Örtlich: Bei dem Amtsgericht, bei dem das Betreuungsverfahren anhängig ist

wenn kein Betreuungsverfahren anhängig ist, ist das Gericht zuständig, wo der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

bb) Beginn des Verfahrens:

Antragstellung durch den Betreuer oder den Bevollmächtigten; wenn ersichtlich ist, dass der Berechtigte keinen Antrag stellen möchte, kann das Amtsgericht von Amts wegen das Verfahren einleiten.

cc) Stellung des Betreuten/Vollmachtgebers

Ist unabhängig von seiner Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig und ist vor der Entscheidung des Gerichts anzuhören. Gericht hat sich einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen.

dd) Verfahrenspfleger nach §§ 276, 317 FamFG

Nimmt die Interessen des Betroffenen wahr; hört den Betroffenen an und gibt Stellungnahme an das Gericht ab. Kann Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Amtsgerichts einlegen.

ee) Sachverständigengutachten

I.d.R. bei freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht notwendig; ärztliches Attest zumeist ausreichend.

ff) Entscheidung

Art und Dauer der Maßnahme müssen durch den Beschluss bestimmbar sein.

z.B. Zimmerbegrenzung von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Idee des Werdenfelser Weges / Vermeidung von FEM

Entwickelt von Dr. Sebastian Kirsch (Richter am Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen) u. Josef Wassermann (Betreuungsstelle am Landratsamt Garmisch-Partenkirchen)

Ziel:

Abschaffung von Fixierungen in stationären Einrichtungen

Mögliche Folgen von Fixierungen:

- *physisch:*

Grad der Immobilisation steigt an, Dekubitus, Muskelabbau, Inkontinenz, Thrombose, Obstipation etc.

- *psychisch:*

Zunahme von Aggressionen, Ängsten, paranoide Verarbeitung etc.

1. Zentrales Mittel (Werdenfelser Weg) ist die Beauftragung eines Verfahrenspflegers durch das zuständige Amtsgericht (Grundlage § 317 FamFG)

Nach Eingang des Antrags auf eine freiheitsentziehende Maßnahme wird durch das Amtsgericht ein Verfahrenspfleger bestellt.

a) Verfahrenspfleger (besondere Schulung wünschenswert) besucht zeitnah die entsprechende Einrichtung und tritt mit den handelnden Personen in Kontakt.

Betroffener, Betreuer bzw. Bevollmächtigter, Pflegefachkraft und/oder Heimleitung

b) Gemeinsame Abwägung des Einzelfalles und Einbeziehung sämtlicher Alternativmöglichkeiten zur beantragten Maßnahme

c) Bericht des Verfahrenspflegers an das Amtsgericht

d) Entscheidung des Amtsgerichtes

Mögliche Alternativen zu freiheitsentziehende Maßnahmen, insb. Fixierungen sind z.B.:

Niedrigbetten

„Klingelmatten“

Bewegungsmelder

Antirutschmatten, Hüftprotektoren, Sturzhelm

Ein Beispiel zur Haftung

OLG Düsseldorf, Hinweisbeschluss v. 18.05.2016 (I-24 U7/16)

Sachverhalt (verkürzt)

Klägerin war eine gesetzliche Krankenkasse; Beklagte eine Alteneinrichtung

Eine Bewohnerin war gestürzt und erlitt Frakturen. Sie war in PS II eingestuft, litt an einer demenziellen Erkrankung, Osteoporose und Arthrose. War zeitlich, örtlich sowie zu ihrer Person nicht orientiert, litt unter Gleichgewichtsstörungen sowie Weglauftendenzen, konnte sich mit dem Rollator jedoch noch fortbewegen.

Prophylaktisch trug sie Hüftprotektoren. In den Monaten vor dem Sturz gab es zwei weitere Sturzereignisse. In Absprache mit der Betreuerin wurde auf freiheitsbeschränkende bzw. – entziehende Maßnahmen verzichtet.

Dem Betreiber einer Alten- und Pflegeeinrichtung obliegende Obhutspflicht ist begrenzt auf die Maßnahmen, die mit einem vernünftigen finanziellen und personellen Aufwand realisierbar sind und die Würde, die Selbstständigkeit und die Selbstbestimmung der Bewohner wahren und fördern. Er ist nicht gehalten, einem Bewohner ständig eine Begleitung zur Seite zu stellen. Es liegt auch keine Pflichtwidrigkeit vor, wenn er in Absprache mit dem Betreuer den Bewohner nicht mit einem „Weglaufband“ versorgt.

Stürzt die Bewohnerin, so verwirklicht sich lediglich ihr allgemeines Lebensrisiko. Dies ist von der Krankenkasse hinzunehmen, so, wie sie es hinzunehmen hat, wenn ein jüngerer Versicherter sich bei der Ausübung einer Risikosportart verletzt.